

**BADEORDNUNG**

**FÜR DAS LATSCHIGBAD WEISENBACH  
VOM 24. JUNI 1992, GEÄNDERT AM 25. Mai 2000**

**I. Allgemeines**

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Weisenbacher Latschigbad.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
6. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen.
7. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

**II. Öffnungszeiten und Zutritt**

8. Beginn und Ende der Badesaison werden ortsüblich bekannt gegeben.
9. Das Latschigbad Weisenbach ist täglich von 10.30 Uhr bis 19.30 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten können im Einzelfall abweichend festgelegt werden.

10. Einlassschluss ist eine halbe Stunde vor Ende der Badezeit.
11. Das Aufsichtspersonal kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
12. Der Zutritt ist nicht gestattet
- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen.
13. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
14. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Die Eintrittspreise werden durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Der Zutritt ist nur über den Eingang an der Freibadkasse gestattet.
15. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

### **III. Besondere Bestimmungen**

16. Das Aus- und Ankleiden darf nur in den dazu bestimmten Umkleideräumen sowie in den im Badegelände aufgestellten Umkleidezelten geschehen.
17. Das Ankleiden hat jeweils spätestens 15 Minuten vor Ende der Badezeit zu erfolgen.
18. Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u. ä. ist ein Betrag von 5 Euro zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird und Unkosten noch nicht entstanden sind.
19. Der Badebereich darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
20. Die Badegäste dürfen den Badebereich und die Duschräume nicht mit den Straßenschuhen betreten.
-

21. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke können vom Personal geöffnet werden.
22. Beim Verlassen der Umkleidekabinen sind die Kleiderbügel wieder in die Garderobenschränke zu hängen.
23. Badegäste mit langen Haaren haben während des Bades eine Badekappe zu tragen oder die Haare zusammenzubinden.
24. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett bzw. den Sprungturm betritt.
- Ob eine Anlage zum Springen freigegeben ist, entscheidet das Aufsichtspersonal.
25. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder – werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlagen sind untersagt.
- Die Benutzung von Luftmatratzen, Schwimfflossen und Schnorchelgeräten sind nicht gestattet. Ball- und Fangspiele können vom Aufsichtspersonal untersagt werden. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
26. Bewegungsspiele und Sport sind, auch ohne Bälle und Geräte, ohne Belästigung anderer Badegäste auszuüben.
27. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
28. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente zu benutzen. Tonwiedergabegeräte müssen zur Vermeidung von Belästigungen anderer Badegäste auf Kopfhörerlautstärke eingestellt sein.
29. Jede Verunreinigung des Schwimmbeckens durch Hineinwerfen von Steinen, Papier usw. ist streng verboten. Abfälle sind in den dafür bestimmten Behälter zu geben.
-

**IV. Haftung**

30. Die Badegäste benutzen das Latschigbad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
31. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Auch für das in Garderobenschränken Aufbewahrte haftet der Betreiber nicht.
32. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge.

**V. Ausnahmen**

33. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bzw. Änderung der Badeordnung bedarf.

**VI. Inkrafttreten**

34. Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
35. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 16. Juni 1976 mit allen in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Weisenbach, 24. Juni 1992

gez. Feist, Bürgermeister

Die Änderung vom 25.05.2000 tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.